



A-Post
Gemeinderat
Hinterdorfstrasse 6
9607 Mosnang

20. Juli 2018

Geschäft Nr. 18-4702

Gemeinde Mosnang: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Gewässerraum Dorfbach Parz. Nr. 23**

1 Ausgangslage / Vorhaben

Im Frühsommer 2013 wurde dem AREG aufgrund eines Bauvorhabens auf der Parzelle 23 in der Gemeinde Mosnang der Baulinienplan „Dorfbach Parz. Nr. 23“ zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 19. August 2013 haben wir diesbezüglich Stellung genommen.

Am 11. November 2014 erliess der Gemeinderat den Baulinienplan „Ausbau Dorfbach“, welchen das Baudepartement am 15. April 2016 genehmigte. Die Parzelle 23 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des genehmigten Baulinienplans, wurde aber mit dem Vermerk „Baulinienplan separat aufgelegt; nicht Bestandteil des Projekts“ nicht genehmigt.

Aufgrund einer Bauanfrage der Grundeigentümer der Parzelle 23 hat die Bauverwaltung festgestellt, dass der erstmals 2013 eingereichte Baulinienplan „Dorfbach Parz. Nr. 23“ gar nie aufgelegt ist. Die entstandene Unzulänglichkeit auf der Parzelle 23 soll mit vorliegendem Plan bereinigt werden.

Mit dem Sondernutzungsplan wird das rechtskräftige Wasserbauprojekt des Dorfbachs Mosnang berücksichtigt.

2 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6



der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt:
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (3-fach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)